

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 02.12.2022

SR/BeVoSr/761/2022

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	05.12.2022	Ö
Stadtvertretung	12.12.2022	Ö

Verfasser: Höltig, Julia

FB/Aktenzeichen: 6/ 61

Erlass einer Stellplatzsatzung

Zielsetzung: Steuerung der Errichtung von notwendigen Stellplätzen, Funktionserhalt von Flächennutzungen, Schaffung einer rechtlichen Grundlage zur zukünftigen Ablöse von Stellplätzen

Beschlussvorschlag:

- 1. Aufgrund des § 86 der Landesbauordnung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein beschließt die Stadtvertretung die Satzung der Stadt Ratzeburg als örtliche Bauvorschrift über Stellplätze und Fahrradabstellanlagen (Stellplatzsatzung).***
- 2. Der Beschluss über die Satzung durch die Stadtvertretung ist ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo die Satzung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.***
- 3. Nach Bekanntmachung ist die Stellplatzsatzung dem Innenministerium als Obere Bauaufsichtsbehörde und dem Kreis Herzogtum Lauenburg als Untere Bauaufsicht anzuzeigen.***

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 02.12.2022

Wolf, Michael am 01.12.2022

Sachverhalt:

Am 17.10.2022 wurde in der Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses der mögliche Erlass einer Stellplatzsatzung als örtliche Bauvorschrift für die Stadt Ratzeburg thematisiert, mögliche Satzungsinhalte präsentiert und grob abgestimmt.

Entsprechend des dato gefassten Beschlusses wird zur heutigen Sitzung ein Satzungsentwurf zur Regelung von Kfz-Stellplätzen und Fahrradabstellanlagen auf Grundlage von § 86 Abs. 1 Nr. 5 LBO vorgelegt (siehe Anlagen).

Mit Inkrafttreten der neuen Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) am 01.09.2022 haben sich u.a. Änderungen beim Umgang mit Stellplätzen ergeben. Beispielsweise wird die zukünftige Ablöse von Stellplätzen an eine Stellplatzsatzung gebunden. Auch ist z.B. in Genehmigungs- oder Genehmigungsfreistellungsverfahren bei Bauvorhaben die Durchsetzung von Stellplatzbedarfen ohne eine Stellplatzsatzung deutlich erschwert oder unmöglich.

Der anliegende Satzungsentwurf bezieht sich, verbunden mit § 49 LBO und § 86 Abs. 1 Nr. 5 LBO, sowohl auf Kfz-Stellplätze als auch Abstellanlagen für Fahrräder – außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen (§ 2 Abs. 8 LBO) und regelt insbesondere den lokalen Bedarf hinsichtlich der Anzahl von Stellplätzen oder Garagen sowie Fahrradabstellanlagen.

Weiterer Sachverhalt: Siehe Anlagen

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Keine. Nach dem Erlass der Stellplatzsatzung ist das Ablösen von Stellplätzen möglich; damit verbundene Einnahmen werden zweckentsprechend eingesetzt.

Anlagenverzeichnis:

Folgende Entwürfe:

- Satzung
- Anlage 1: Geltungsbereich
- Anlage 2: Gebietszonen
- Anlage 3: Richtwerttabelle
- Anlage 4: Festlegung der Ablösebeträge
- Begründung